

# **BGer 5A 510/2022 vom 18. August 2022**

Bundesgericht, 2022-08-18, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5A\\_510\\_2022](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_510_2022)

FR: TF 5A 510/2022 du 18 août 2022

IT: TF 5A 510/2022 del 18 agosto 2022

## **Regeste**

Definitive Rechtsöffnung | Schuldbetreibungs- und Konkursrecht

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Mit Entscheid vom 28. Februar 2022 erteilte das Regionalgericht Oberland der Beschwerdegegnerin gegenüber dem Beschwerdeführer in der Betreuung Nr. xxx des Betreibungsamtes Oberland, Dienststelle Oberland West, die definitive Rechtsöffnung für Fr. 115'871'422.-- nebst Zins sowie für Fr. 85'403.05. Dagegen erhob der Beschwerdeführer am 14. März 2022 Beschwerde. Mit Entscheid vom 31. Mai 2022 wies das Obergericht des Kantons Bern die Beschwerde ab. Dagegen hat der Beschwerdeführer am 30. Juni 2022 Beschwerde in Zivilsachen an das Bundesgericht erhoben. Entsprechend seinem Gesuch hat das Bundesgericht der Beschwerde mit Verfügung vom 4. Juli 2022 superprovisorisch die aufschiebende Wirkung erteilt. Ebenfalls am 4. Juli 2022 hat das Bundesgericht den Beschwerdeführer zur Leistung eines Kostenvorschusses von Fr. 200'000.-- aufgefordert. Am 14. Juli 2022 hat der Beschwerdeführer um Wiedererwägung der Kostenvorschussverfügung und um Reduktion des Kostenvorschusses, eventuell um Fristerstreckung ersucht. Mit Präsidialverfügung vom 18. Juli 2022 hat das Bundesgericht die Gesuche um Wiedererwägung der Kostenvorschussverfügung und um Reduktion des Kostenvorschusses abgewiesen. Hingegen hat es die Zahlungsfrist bis 15. August 2022 erstreckt. Innerhalb erstreckter Frist hat die Beschwerdegegnerin am 25. Juli 2022 zum Gesuch um aufschiebende Wirkung Stellung genommen und um Abweisung desselben ersucht. Am 15. August 2022 hat der Beschwerdeführer mitgeteilt, er verzichte unpräjudiziell auf die Leistung des Kostenvorschusses. Die Sache könne daher abgeschlossen werden. Soweit erforderlich, werde die Beschwerde hiermit zurückgezogen.

### **E. 2**

Einen unpräjudiziellen Verzicht auf die Leistung des Kostenvorschusses mit Abschreibungsfolge gibt es nicht. Vielmehr führt die Nichtleistung des Kostenvorschusses zu einem Nichteintretensentscheid, wenn der Vorschuss auch innerhalb einer Nachfrist nicht geleistet wird ( Art. 62 Abs. 3 BGG ). Vorliegend wurde noch keine Nachfrist angesetzt, so dass ein Nichteintretensentscheid ausser Betracht fällt. Die Ansetzung einer Nachfrist ist hier aber entbehrlich, da der Beschwerdeführer mit der Eingabe vom 15. August 2022 nicht nur mitteilt, den Kostenvorschuss nicht zu leisten, sondern zusätzlich die Beschwerde ausdrücklich zurückzieht. Demnach ist das Beschwerdeverfahren durch den Abteilungspräsidenten ( Art. 32 Abs. 2 BGG ) als durch Rückzug der Beschwerde erledigt abzuschreiben ( Art. 71 BGG i.V.m. Art. 73 BZP [SR 273] ).

### **E. 3**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens trägt der Beschwerdeführer die Gerichtskosten, die angesichts des entstandenen Aufwands reduziert werden ( Art. 66 Abs. 1 BGG ). Zudem hat er die Beschwerdegegnerin für die nutzlos gewordene Stellungnahme zum Gesuch um aufschiebende Wirkung angemessen zu entschädigen ( Art. 68 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.